

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 20, Nummer 21, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 12. November 2010

Woche 45



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Aboppreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Guben und Deulowitz im Bereich der Stadt Guben Seite 2

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 03. November 2010 Seite 3

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 3

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 4

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Tischlerei, Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“ Seite 4

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 15.06.2010 Seite 5

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 13.07.2010 Seite 5

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 21.09.2010 Seite 5

I. Stadt Guben

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Guben mit ihren Ortsteilen

Auf Grund von § 13 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und § 3 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Guben vom 2. September 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 3. März 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 25. August 2010 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die in § 3 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Guben aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen so-wie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Wortmeldungen sollen 5 Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung einer Frage erfolgt grundsätzlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Nicht beantwortete oder behandelte mündliche Fragen sind dann innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder andere Gemeindeangelegenheiten an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3 Einwohnerversammlung

1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Guben sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden.

2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Guben. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Guben bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 100 der Einwohner der Stadt Guben unterschrieben sein.

Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Antrag durchzuführen.

4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, sofern es sich um eine wichtige Angelegenheit der Stadt Guben handelt, soweit die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt.

5) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind durch den Hauptverwaltungsbeamten in der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in seinem Bericht vorzutragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 27. Oktober 2010



Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Guben und Deulowitz im Bereich der Stadt Guben

Die Firma Energieversorgung Guben GmbH, Gasstraße 11 in 03172 Guben, hat mit Datum vom 12. Februar 2010, eingegangen am 04. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden

Energieanlage (Gasleitungssystem MD, Guben) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Guben und Deulowitz in der Stadt Guben gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1430** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 be-

triebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Oktober 2010

Im Auftrag

Grunenberg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten,
Land Brandenburg

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben aus der Sitzung vom 03. November 2010

SVV 88/2010 - Feststellung Jahresabschluss 2009 Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ und Entlastung Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Seite 202, 207) und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 des Eigenbetriebes „Städtischer Bauhof“,

2. der Jahresverlust in Höhe von 69.543,26 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen und
3. die Entlastung der Werkleitung.

Anlage

Jahresabschlussbericht 2009

SVV 084/2010 - Beschluss zur Abwägung über die im Zusammenhang mit der Planung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 24 „Seeweg“ stehenden und berührten öffentlichen sowie privaten Belange gemäß § 1 (6) BauGB

1. Gemäß den beigefügten Unterlagen beschließt und befindet die Stadtverordnetenversammlung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Seeweg“ gemäß Anlage 2.
2. Entsprechend § 1 (7) BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte abzuwägen.

SVV 090/2010 - Neuberufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Umwelt/Verkehr/Ordnung/Sicherheit/Euromodellstadt - UVOSE -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 43 (4) BbgKVerf:

Herr Joachim Klos, wohnhaft Guben, Wilkestraße 24 wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss Umwelt/Verkehr/Ordnung/Sicherheit/Euromodellstadt berufen.

SVV 097/2010 - Aufhebung von Mittelsperren

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung von Mittelsperren gemäß Anlage.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

17. November 2010	16.30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Vergabe, Rathaus, Zi. 236
18. November 2010	16 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Rathaus, Zi. 236
22. November 2010	16 Uhr	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, Rathaus, Zi. 236
29. November 2010	15 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 beschlossen, den Flächenutzungsplan in den im Übersichtsplan dargestellten Bereichen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern, das Änderungsverfahren einzuleiten und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die interessierten Bürger haben die Gelegenheit sich an dieser Planung zu beteiligen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie ihre wesentlichen Auswirkungen werden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am

23.11.2010, 16.00 - 17.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Versammlungsraum, öffentlich dargelegt. Dabei ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. Jeschke

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

3. Änderung zum Flächennutzungsplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat am 26.10.2010 den Beschluss Nr. 38/10 gefasst, den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“ wie folgt zu ändern:

- im OT Atterwasch:
Änderung der Flächenausweisung von „Landwirtschaft“ und „Wald“ auf „Gewerbegebiet“.

In die Bearbeitung einbezogen werden außerdem Änderungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. verbindlicher Bauleitpläne:

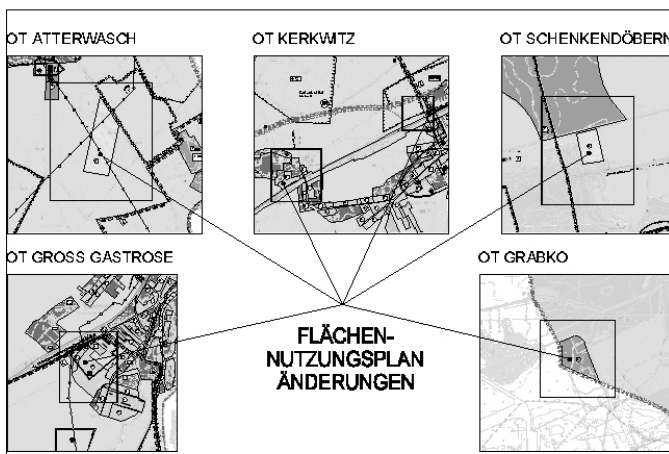
- im OT Kerkwitz:
An der Bahn 6 - 8 und Seeweg 6 Darstellung als „Mischgebiet“
- im OT Schenkendöbern:
Anpassung an örtliche Gegebenheiten als „Gewerbegebiet“
- im OT Groß Gastrose:
Flächendarstellung gem. rechtswirksamen „VEP Schirken“
- im OT Grabko: Darstellung als „sonstiges Sondergebiet“ gem. des in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.

Der FNP wird gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Diese Änderungen werden für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Aufgrund der Bedeutung der Änderungen ist es nicht möglich ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Insofern ist eine vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschrieben. In einer öffentlichen Versammlung erfolgt die Information über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung und den Bürgern wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

gez. Jeschke
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Tischlerei, Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in Ihrer Sitzung am 26.11.2010 mit Beschluss Nr. 39/10 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.10 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Tischlerei, Zimmerei & Dach-

bau Atterwasch im OT Atterwasch“ für das Gebiet der Gemarkung Atterwasch der Flur 3 Flurstück 22 beschlossen. Der ca. 6,3 ha umfassende räumliche Geltungsbereich befindet sich am Seeweg, ca. 500 m südöstlich vom bebauten Ortsteil Atterwasch entfernt.

Er wird begrenzt im Süden und Westen durch Ackerflächen und im Nordosten durch den Seeweg mit Waldrand.

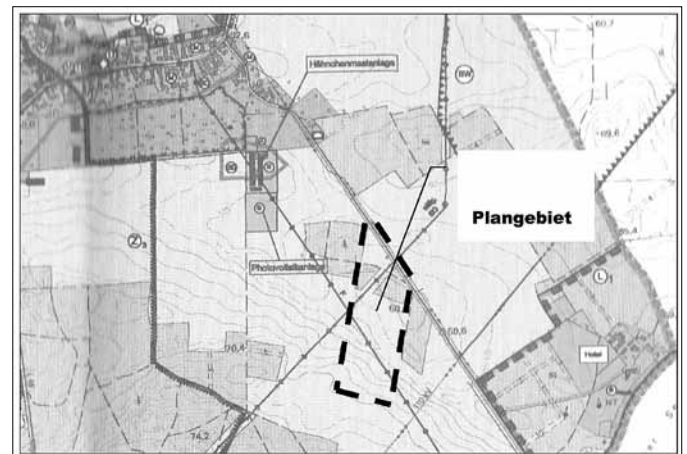
Das Bebauungsplangebiet soll als „Gewerbegebiet“ zur Betriebsverlagerung der Tischlerei Udo Bräske und Zimmerei & Dachbau Steffen Friese im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden.

Es wird beabsichtigt die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden. In einer öffentlichen Versammlung erfolgt die Information über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung und den Bürgern wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dieser Beschluss wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

gez. Jeschke
Bürgermeister



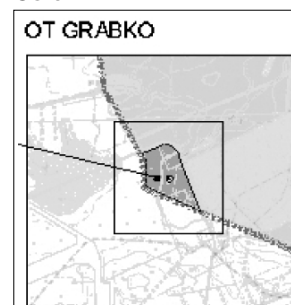
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern

mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in Ihrer Sitzung am 26.11.2010 mit Beschluss Nr. 37/10 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus-Drewitz, Ortsteil Grabko“ für das Gebiet der Gemarkung Grabko, Flur 4 beschlossen.

Der ca. 1,5 ha umfassende räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Flugplatzareals Cottbus - Drewitz, nördlich der Landebahnen. Er wird begrenzt durch die zu berücksichtigende Sicherheitslinie des Flugverkehrs im Süden, die Liegenschaftsgrenze im Westen sowie die Waldkante im Norden und Osten.



Das Bebauungsplangebiet soll als „Sonstiges Sondergebiet“ zur großflächigen Errichtung von Modulen zur Gewinnung von Solarenergien im Sinne des § 11 BauNVO (Baunutzungsverordnung) geschaffen werden.

Es wird beabsichtigt die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden. In einer öffentlichen Versammlung erfolgt die Information über die allgemeinen Zwecke und Ziele

der Planung und den Bürgern wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dieser Beschluss wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

gez. *Jeschke*

Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 15.06.2010

Beschluss- Nr. 20/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Neu-/Umgestaltung des Grabfeldes des sowjetischen Speziallagers Jamlitz auf dem Waldfriedhof in der Gemeinde Schenkendöbern (Ortsteil Staakow).

Beschluss- Nr. 21/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für den Abriss des ehemaligen Wohngebäudes der Gaststätte „Märkischer Hof“ im Ortsteil Schenkendöbern, den Zuschlag an das Unternehmen Olaf Burtchen in Schenkendöbern zu erteilen.

Beschluss-Nr. 22/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für den Anbau eines Prallschutzes an den Wänden in der Turnhalle Grano, den Zuschlag der Firma Hoppe Sportbodenbau GmbH in Nossen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 23/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für die Errichtung der Friedhofszuwegung im OT Groß Gastrose, den Zuschlag der Firma ULT Guben e. G. zu erteilen.

Beschluss-Nr. 24/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für die Dachsanierung an der Gemeindescheune im OT Groß Drewitz, den Zuschlag der Firma Dachdeckermeisterbetrieb Gerald Märksch in Groß Gastrose zu erteilen.

Beschluss-Nr. 25/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für die Dachsanierung Büro und Werkstatt Campingplatz „Deulowitzer See“, den Zuschlag der Firma Gubener DAFAS Bau GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. 26/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Vermessungskosten für Teilungsvermessung als Straßenschlussvermessung für privat überbaute Grundstücke auf Verkehrsflächen der Gemeinde.

Beschluss-Nr. 27/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für die Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes Kinderhaus Groß Gastrose, den Zuschlag der Firma Holz- und Spielgeräte Wolfgang Pötzsche in Drebkau zu erteilen.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 13.07.2010

Beschluss-Nr. 30/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, die Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2010/2011 an die Buchhandlung Ex-Libris in Guben zu vergeben.

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern vom 21.09.2010

Beschluss-Nr. 31/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern stimmt einer Einlage der enviaM-Aktien in die Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH (KBE) zu.

Beschluss-Nr. 32/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Schenkendöbern für das Haushaltsjahr 2009 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht und beschließt zudem, dass der Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2009 entlastet wird.

Beschluss-Nr. 33/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestätigt die Eilentscheidung vom 21.07.2010, den Zuschlag für die Schlossteich- und Grabensanierung im OT Schenkendöbern der Firma Verdie GmbH Turnow-Preilack zu erteilen.

Beschluss-Nr. 34/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestätigt die Eilentscheidung vom 25.08.2010, den Zuschlag für die Neugestaltung der Friedhofszuwegung im OT Taubendorf der Firma ULT Guben e.G. zu erteilen.

Beschluss-Nr. 35/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern bestätigt die Eilentscheidung vom 31.08.2010, den Zuschlag für die Lieferung eines Fiat Transporters Ducato dem Autohaus Schön GmbH in Cottbus zu erteilen.

Beschluss-Nr. 36/10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, für die Lieferung und Montage einer Heizzentrale mit Warmwasserbereitung in der alten Schule Bärenklau, den Zuschlag der Firma Arno Schulz GmbH in Guben zu erteilen.

gez.

Jeschke, Bürgermeister

gez.

Schulz, Vors. d. Gemeindevertretung

